

Katholische Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt Windberg

Friedhofsordnung

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung Mariä Himmelfahrt in Windberg, Diözese Regensburg/Landkreis Straubing-Bogen, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, erlässt folgende Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Friedhofsordnung

- (1) Der Friedhof in Windberg steht im Eigentum der Katholischen Kirchenstiftung Mariä Himmelfahrt/Windberg mit dem Sitz in Windberg und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches. Zum Friedhof gehört auch das Leichenhaus (Friedhofskapelle/Marienkapelle).
- (2) Der Friedhof wird von der Kirchenverwaltung der Kath. Kirchenstiftung Windberg unterhalten, verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Die Kath. Kirchenstiftung Windberg ist Träger des Friedhofs.

§ 2 Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei Windberg, die bei ihrem Tod Einwohner der Pfarrei waren (Erst- oder Zweitwohnsitz) oder in einem Altenheim verstarben, zuvor aber Einwohner Windbergs waren.
- (2) Nichtkatholiken werden aufgrund der staatlichen Bestimmungen im Friedhof bestattet, wenn sie in der oben genannten Pfarrei ihren Wohnsitz hatten.
- (3) Für Personen, die in Abs. (1) und (2) nicht genannt sind, bedarf es zur Bestattung auf dem Friedhof in Windberg der besonderen Erlaubnis der Kirchenverwaltung.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich tagsüber geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Es wird diesbezüglich auf die Nutzungsvereinbarung zwischen der Kath. Kirchenstiftung und der Gemeinde Windberg bezüglich der öffentlichen Widmung der Gehwegverbindung Klostergasse/Pfarrplatz verwiesen, die am 01.01.2005 in Kraft trat (Laufzeit 25 Jahre).

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. der von ihr bestellten Personen (Friedhofspersonal) ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Baufahrzeuge und Leichenwagen) zu befahren,
 2. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 3. Grabeinfassungen oder Grabbeete unbefugt zu betreten,
 4. zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen,
 5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 6. Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 7. Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 8. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung für gewerbliche Zwecke zu fotografieren,
 9. Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen,
 10. Abraum und Abfälle an anderen als an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Erlaubnis kann für Tätigkeiten, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sind (insbesondere für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter), erteilt werden, wenn der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden

Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Erlaubnis kann befristet oder mit Auflagen erteilt werden.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu befolgen. Als Totengräber des Windberger Friedhofs ist z.Zt. Herr Anton Kittenhofer beauftragt; weisungsberechtigter Ansprechpartner für ihn sowie alle Fragen in Sachen Friedhof ist der Windberger Kirchenpfleger, Herr Helmut Haimerl.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags und nicht während der Gottesdienste ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (5) Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten ist während einer Totenfeier oder einer Bestattung in deren Nähe untersagt.
- (6) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich und möglich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (7) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Erlaubnis der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Für alle Schäden, die aufgrund oder gelegentlich der gewerblichen Tätigkeiten von den Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anmeldung / Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles beim Kath. Pfarramt anzumelden. Bei der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen (insbesondere Todesbescheinigung, Beerdigungserlaubnisschein) vorzulegen. Bei Anmeldung einer Urnenbeisetzung sind insbesondere die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Ein bestehendes Grabnutzungsrecht ist nachzuweisen.
- (2) Das Grab muß spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei dem Kath. Pfarramt bestellt werden. Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden vom Kath. Pfarramt festgesetzt.
- (3) Alle mit der Bestattung im Zusammenhang stehenden Verrichtungen werden ausschließlich durch die vom Friedhofsträger beauftragten Personen ausgeführt. Dazu gehören insbesondere:

- Aushebung und Schließen des Grabes,
 - Ausschmücken der Aussegnungshalle,
 - Beförderung der Leiche von der Aussegnungshalle zum Grab,
 - Versenken des Sarges in das Grab (Beisetzungsakt),
 - Beisetzung der Urne.
- (4) Das vorhandene Grabmal und weitere Grabeinrichtungen sind rechtzeitig vor Aushebung des Grabes von dem Bestattungspflichtigen zu entfernen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

§ 7 Särge, Urnen

- (1) Die Särge dürfen nur aus Holz hergestellt sein; sie müssen so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung Feuchtigkeit nicht austreten kann.
- (2) Urnen, die in der Urnenwand beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bestattungsrechts.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt in Windberg für Leichen und Aschenreste 15 Jahre.

§ 9 Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen zum Zwecke der Umbettung oder der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften (Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Jede Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen; den Antrag kann nur der Nutzungsberechtigte stellen.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung bestimmt, durchgeführt. Auf den Ablauf der Ruhezeit haben Umbettungen keinen Einfluss.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. Es können an ihnen nur

Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

- (2) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
- a) Einzelgräber,
 - b) Doppelgräber,
 - c) Urnengräber,
 - d) Kindergräber.

§ 11 Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan). In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 12 Einzelgräber

- (1) Ein Einzelgrab besteht aus einer Grabstelle. In ihm können ein Sarg und, falls die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, ein weiterer beigesetzt werden.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind am Platz des ehem. Kriegerdenkmals Einzelgräber eingerichtet (Kindergräber).
- (3) Für die Prämonstratenser-Chorherren der Abtei Windberg ist an der nördlichen Wand des Friedhofs (ehem. Lagerplatz) eine eigene Grabstätte ausgewiesen.

§ 13 Doppelgräber

Ein Doppelgrab besteht aus zwei Grabstellen. In ihm können zwei Säрге und, falls die Bodenbeschaffenheit eine Tieferlegung zulässt, weitere zwei Säрге beigesetzt werden.

§ 14 entfällt

§ 15 Urnengräber

- (1) Urnen können in Einzel- oder Doppelgräbern (jedoch nicht mehr als drei Urnen anstelle eines Sarges) sowie in der Urnenwand beigesetzt werden.
- (2) In der Urnenwand können je bis zu vier Urnen beigesetzt werden; auf der vorderen Abdeckplatte müssen der Namen, der Geburts- und Todestag des Verstorbenen stehen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen gemäß den jeweils geltenden staatlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.

§ 16 entfällt

§ 17 Größe der Gräber

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße: Im alten Teil des Friedhofs bleibt das Ausmaß wie bereits vorgegeben. Im neuen Teil gelten folgende Vorschriften:
 - a) Einzelgräber: Länge 2,20 m, Breite 1,00 m
 - b) Doppelgräber: Länge 2,20 m, Breite 2,20 m
 - c) Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
- (2) Im Übrigen setzt in Einzelfällen die Ausmaße der Grabstätten die Friedhofsverwaltung fest. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zum Nachbargrab, der mindestens 0,30 m zu betragen hat und im alten Teil des Friedhofs nicht geringer werden darf, wie bereits vorgegeben.
- (3) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m. Der Abstand ist bei Tieferlegung entsprechend größer.

§ 18 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzelgrab, Doppelgrab, Urnengrab, Kindergrab) wird im Bestattungsfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) gepachtet; es kann gegen jährliche Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verlängert werden. Ein Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann für die Dauer von jeweils 5 Jahren erworben bzw. verlängert werden. Bei Erwerb des Nutzungsrechtes fallen nicht wie bisher eigene Kosten an.
- (2) Das Nutzungsrecht wird bei allen Grabstätten durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben (vgl. Friedhofsgebührenordnung). Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet; entsprechendes gilt für die Verlängerung bzw. den Übergang des Nutzungsrechts im Falle der Rechtsnachfolge.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, soweit eine Bestattung nach §§ 12 - 16 zulässig ist, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen von Einwohnern Windbergs zu entscheiden. Er hat die in dieser Friedhofsordnung geregelten Rechte und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Anlegung und Pflege der Grabstätte.